

**Merkblatt - Miet- und Wohnflächenobergrenzen im Landkreis Neunkirchen -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sollten Sie beabsichtigen eine neue Wohnung im Landkreis Neunkirchen anzumieten, möchten wir Sie in diesem Zusammenhang über die aktuell gültige Grenze der Kosten der Unterkunft informieren.

Personen Hh/m <sup>2</sup>	Eppelborn Illingen Merchweiler Ottweiler Schiffweiler	Neunkirchen	Spiesen-Elversberg
	<i>Höchstbetrag</i>	<i>Höchstbetrag</i>	<i>Höchstbetrag</i>
1 Pers. Hh/45 m <sup>2</sup>	353,00 €	372,00 €	384,00 €
2 Pers. Hh/60 m <sup>2</sup>	391,00 €	388,00 €	397,00 €
3 Pers. Hh/75 m <sup>2</sup>	461,00 €	467,00 €	464,00 €
4 Pers. Hh/90 m <sup>2</sup>	540,00 €	537,00 €	557,00 €
5 Pers. Hh/105 m <sup>2</sup>	627,00 €	622,00 €	645,00 €
6 Pers. Hh/120 m <sup>2</sup>	714,00 €	707,00 €	733,00 €
7 Pers. Hh/135 m <sup>2</sup>	801,00 €	792,00 €	821,00 €
jede weitere Person	87,00 €	85,00 €	88,00 €

Die oben aufgeführten Mietobergrenzen verstehen sich **exklusive** anfallender Heizkosten. Durch die Festsetzung der Grenze der Kosten der Unterkunft können keine weiteren Kosten (z.B. Mieterhöhungen und/oder höhere Nebenkosten bspw. im Rahmen einer Jahresendabrechnung) übernommen werden, da durch die Festsetzung dieser Obergrenze der Maximalwert erreicht ist.

Neben den angemessenen Kosten für Unterkunft werden auch die Heizkosten in angemessener Höhe übernommen. Die angemessenen Heizkosten werden im Bereich des Jobcenter im Landkreis Neunkirchen analog des Bundesheizkostenspiegels ermittelt. Grundlage für die monatlichen Abschläge bietet dabei der anhand des Bundesheizkostenspiegels ermittelten jährlichen Heizungsbedarf pro qm für z.B. Heizöl, Erdgas und Fernwärme.